



Sehr geehrte Damen und Herren,

der nachfolgende Beitrag beschäftigt sich mit der Frage, inwieweit ein in Insolvenz gegangener Schuldner Vermögen, welches er während der Phase seiner sechsjährigen Wohlverhaltensperiode durch Erbfall von Todes wegen hinzu erwirbt, dem Insolvenzverwalter und damit seinen Gläubigern zur Befriedigung deren Forderungen zur Verfügung stellen muss. Dabei geht es auch um die Frage, ob er eine Erbschaft ggf. ausschlagen oder ein Vermächtnis einfach nicht geltend machen und den Gläubigern diesen Vermögenswert dadurch entziehen darf. § 295 Abs. 1 Nr. 2 InsO sieht es als eine Obliegenheit des Schuldners an, während der Laufzeit der Abtretungserklärung – das ist die sechsjährige Phase, in der der Schuldner pfändbare Einkünfte dem Treuhänder bzw. Insolvenzverwalter zur Befriedigung der Gläubiger zur Verfügung zu stellen hat – unter anderem auch Folgendes tun muss: Er hat Vermögen, das er von Todes wegen oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht erwirbt, zur Hälfte des Wertes an den Treuhänder herauszugeben. Das heißt, das Gesetz sieht vor, dass die Gläubiger einer insolventen natürlichen Person zur Hälfte an dem Wert des geerbten Vermögens partizipieren sollen. Die Frage ist nun, was passiert, wenn der Schuldner diese Erbschaft z. B. ausschlägt oder ein auf ihn lautendes Vermächtnis z. B. einfach gegenüber dem/den Erben nicht geltend macht. Mit dieser Frage hat sich der BGH wie nachstehend beschrieben beschäftigt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. jur. Sandro Kanzlspurger
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht

BGH: Schuldnerobligenheiten beim Erbfall in der Wohlverhaltensperiode

InsO § 295 I Nr. 2; BGB §§ 1953 I, 2180 III

Tritt der Erbfall in der Wohlverhaltensperiode ein, entsteht die Obliegenheit des Schuldners, die Hälfte des Wertes des Vermächnisses an den Treuhänder abzuführen, erst mit der Annahme des Vermächnisses (Ergänzung von BGH, Beschluss vom 25.06.2009 - IX ZB 196/08, NZI 2009, 563, Anmerkung Lang, FD-InsR 2009, 285890, Anmerkung Litzenburger, FD-ErbR 2009, 286769).

BGH, Beschluss vom 10.03.2011 - IX ZB 168/09

Sachverhalt

Das auf Eigenantrag des Schuldners im Jahre 2002 eröffnete Insolvenzverfahren wurde nach Ankündigung der sog. Restschuldbefreiung (RSB) am 19.08.2004 aufgehoben. Die Restschuldbefreiung führt im Prinzip dazu, dass der Schuldner nach Ablauf von sechs Jahren nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens für den Fall, das er sich redlich verhalten hat, von den dann noch bestehenden restlichen Verbindlichkeiten, die er Dritten gegenüber hat befreit wird. Am 06.04.2005 verstarb die Mutter des Schuldners, nach ihrem Testament wurde der Schuldner zwar nicht Erbe, ihm wurde aber als Vermächtnis ein Teil eines Grundstücks zugewendet. Vom Nachlassgericht wurde der Schuldner über den Pflichtteilsanspruch gegen den Erben informiert. Der Pflichtteilsanspruch ist in § 2303 BGB geregelt. Er besagt, dass ein Abkömmling, d. h. z. B. ein leibliches Kind für den Fall, dass es durch Verfügung von Todes wegen von der Erbfolge ausgeschlossen, d. h. enterbt

sein sollte, von dem oder den eingesetzten Erben den sog. Pflichtteil verlangen kann. Der Pflichtteil besteht in der Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Der Treuhänder (= Insolvenzverwalter) des Schuldners erfuhr vom Vermächtnis erst 2009 durch ein Schreiben eines Bruders, auf seine Aufforderung erklärte der Schuldner, weder Pflichtteil noch das Vermächtnis geltend gemacht zu haben, vom Vermächtnis habe er erst durch den Treuhänder erfahren. Auf Antrag versagte das Insolvenzgericht dem Schuldner die Restsschuldbefreiung (= RSB) wegen Verstoßes gegen die o. g. Vorschrift des § 295 Abs. 1 Nr. 2 InsO. Die sofortige Beschwerde des Schuldners blieb erfolglos, weil er nach Auffassung des Beschwerdegerichts dem Treuhänder das Vermächtnis verheimlicht und nicht über den jedenfalls bestehenden Pflichtteilsanspruch informiert habe. Auch nach Kenntniserlangung vom Vermächtnis habe der Schuldner dies nicht geltend gemacht und damit gegen seine Obliegenheit verstoßen, werthaltige Ansprüche auszuüben, § 295 Abs. 1 Nr. 2 InsO. Mit der Rechtsbeschwerde verfolgte der Schuldner die Aufhebung der RSB-Versagung weiter.

Rechtliche Wertung

Der BGH gab der Beschwerde des Schuldners statt und wies den Versagungsantrag zurück, da nach zwischenzeitlich ergangener Senatsrechtsprechung zu von Todes wegen erworbenen Vermögen die Entscheidung über den Verzicht auf einen Pflichtteilsanspruch höchstpersönlicher Natur sei. Dies sei auch in der Wohlverhaltensperiode zu beachten und dürfe



bei der Entscheidung über die Annahme einer Erbschaft oder über die Geltendmachung des Pflichtteils nicht über eine Obliegenheitsverletzung als mittelbarer Zwang zur Annahme unterlaufen werden (BGH, Beschluss vom 25.06.2009 – IX ZB 196/08, NZI 2009, 563, Anmerkung Lang, FD-InsR 2009, 285890).

Bezüglich des Vermächtnisses – neben Erbschaft und Pflichtteilsanspruch der dritte Erwerb von Todes wegen – könne nichts anderes gelten. Zwar sei der Anspruch des Schuldners aus dem Vermächtnis nicht verjährt, da § 197 BGB a. F. anwendbar sei. Er habe das Vermächtnis jedoch bisher nicht angenommen. Erst dann entstehe die Obliegenheit zur Abführung der Hälfte des Vermächtniswertes an den Treuhänder, § 295 Abs. 1 Nr. 2 InsO. Die Möglichkeit des Schuldners, den Halbteilungsgrundsatz des § 295 Abs. 1 Nr. 2 InsO zu umgehen, indem er das Vermächtnis erst nach Ablauf der RSB-Phase annimmt, muss nach Auffassung des BGH hingenommen werden; gleiches gelte, wenn der Schuldner seinen Pflichtteil erst nach diesem Zeitpunkt annahme (BGH, Beschluss vom 16.07.2009 – IX ZB 72/09, BeckRS 2009, 23544). Auch habe der Schuldner das Vermögen nicht verheimlicht, da dies bei schlichtem Unterlassen eine Rechtspflicht zum Handeln – also zur Offenbarung des Vermögensgegenstandes – voraussetze (BGH, Beschluss vom 22.10.2010 – IX ZB 249/08, NZI 2010, 26, Anmerkung Buck, FD-InsR 2010, 294161). Eine Pflicht, einen in der RSB-Phase eingetretenen Erbfall unaufgefordert schon zu einem Zeitpunkt anzuzeigen, zu dem das Vermächtnis oder die Erbschaft noch ausgeschlagen werden können, sehe die InsO jedoch nicht vor. Auch eine Gläubigerbeeinträchtigung durch die unterlassene Mitteilung in diesem Zeitraum, die zur Versagung der RSB nach § 296 Abs. 1 Satz 1 InsO führen könnte, liege nicht vor, solange es dem Schuldner möglich sei, den Vermögenserwerb rückgängig zu machen (§§ 2180 Abs. 3, 1953 Abs. 1 BGB) oder den Pflichtteilsanspruch nicht geltend zu machen.

Praxishinweis

Mit dieser Entscheidung bestätigt der BGH seine Rechtsprechung zur höchstpersönlichen Entscheidung des Schuldners zum Vermögenserwerb durch Todesfall. Dort hatte er das Ausschlagungsrecht betreffend eine Erbschaft auf die besonderen Beziehungen des Erben zum Erblasser zurückgeführt und festgestellt, dass es nicht durch einen mittelbaren Zwang zur Annahme der Erbschaft oder Geltendmachung des Pflichtteils unterlaufen werden dürfe, welcher sich ergeben würde, wenn man schon die Erbausschlagung selbst oder den Verzicht auf die Geltendmachung eines Pflichtteils als Obliegenheitsverletzung ansehen würde. Diese Grundsätze wendet der BGH auch auf den vorliegenden Fall eines Vermächtnisses an und komplettiert damit seine Rechtsprechung zum Erwerb von Todes wegen in der Wohlverhaltensperiode (in diesem Sinne auch Lang, BeckRS 2011, 6966). Das heißt es bleibt einem in der Insolvenz befindlichen Schuldner in der Wohl-

verhaltensperiode unbenommen, ob er ihm zuteil gewordene Erbschaften annimmt oder ausschlägt, ob er für den Fall der Enterbung Pflichtteilsansprüche gegen den oder die Erben geltend macht und auch ob er ein ihm zugewandtes Vermächtnis in dieser Zeit einfordert oder nicht. Wegen des höchstpersönlichen Charakters all dieser Ansprüche kann dem Schuldner für den Fall der Nichtgeltendmachung daraus nicht der Vorwurf gemacht werden er habe Vermögen seinen Gläubigern entzogen und sei deshalb der ihm zu gewährenden RSB verlustig gegangen. Um etwaige Zugriffe der Gläubiger auf das Erbe zu verhindern, sind selbstverständlich auch entsprechende **erbrechtliche Gestaltungen denkbar**, so z. B. eine testamentarische Enterbung des Schuldners für die Dauer der Wohlverhaltensperiode. Sofern diese nicht gezielt darauf angelegt ist, Gläubiger zu benachteiligen, sondern auf dem freien Willen des Erblassers beruht, dürften hiergegen keine Bedenken bestehen. Der Erbanfall und damit der der Zugriff der Gläubiger auf $\frac{1}{2}$ des Vermögenswertes könnte ohne eine solche Regelung nämlich z. B. relevant werden, wenn der Schuldner Erbe wird und die ihm gebührende sechswöchige Frist zur Ausschlagung der Erbschaft versäumt hat. Dann stünde $\frac{1}{2}$ des Erbes zur Befriedigung der Gläubiger zur Verfügung.

Wichtige Leitsätze

BFH: Masseverbindlichkeit bei Entgeltvereinnahmung durch Insolvenzverwalter

UStG 1999 §§ 1 I Nr. 1, 17; InsO §§ 38, 55

Vereinnahmt der Insolvenzverwalter eines Unternehmers das Entgelt für eine vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens ausgeführte Leistung, begründet die Entgeltvereinnahmung nicht nur bei der Ist-, sondern auch bei der Sollbesteuerung eine Masseverbindlichkeit im Sinne von § 55 Abs. 1 Nr. 1 InsO (Fortführung des BFH-Urteils vom 29.01. 2009 - V R 64/07, NZI 2009, 447, Anmerkung Abenheimer, FD-InsR 2009, 280901). (redaktionell ergänzter Leitsatz des Gerichts) BFH, Urteil vom 09.12.2010 - V R 22/10, BeckRS 2011, 95026

LAG Hessen: Internationale Zuständigkeit bei Insolvenz

EGV 1346/2000; InsO §§ 113

Die internationale Eröffnungszuständigkeit im Sinne des Artikels 16 EulnsVO kann nicht nachgeprüft werden. Die prozessualen und materiellrechtlichen Wirkungen des Insolvenzverfahrens gemäß EulnsVO richten sich grundsätzlich nach dem Recht des Staates, in dem das Insolvenzverfahren eröffnet wurde. Für Arbeitsverhältnisse gilt dagegen das Recht des Mitgliedsstaates, das auf den Arbeitsvertrag anzuwenden ist. Ist deutsches Arbeitsrechts anwendbar, gelten damit auch die §§ 113 ff. InsO. (Leitsatz des Gerichts) LAG Hessen, Urteil vom 15.02.2011 - 13 Sa 767/10, BeckRS 2011, 70634